



Stadt Obertshausen
Stadtverordnetenvorsteherin Julia Koerlin
Schubertstraße 11
63179 Obertshausen

Behandlung im: HFW

Obertshausen, den 20.05.2016

Veränderte Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Beteiligungsgesellschaft Obertshausen GmbH

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Koerlin,

die Fraktionen der SPD und der CDU stellen gemeinsam folgenden Antrag zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext

Paragraph 10 des Gesellschaftsvertrags der Beteiligungsgesellschaft Obertshausen GmbH (Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer) wird wie folgt verändert:

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus **elf** (bisher zehn) Mitgliedern besteht. Ihm gehören an:
 - a) kraft Amtes der Bürgermeister ("oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats" entfällt) sowie **der Erste Stadtrat** der Stadt Obertshausen
 - b) ohne Veränderungen,
 - c) ohne Veränderungen.
- (2) Ohne Veränderungen.
- (3) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt der Bürgermeister der Stadt Obertshausen (oder der von ihm bestimmte Vertreter entfällt). Der Aufsichtsrat **wählt** (kann entfällt) aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden (wählen entfällt).
- (4) und (5) ohne Veränderungen.



Begründung

Mit der Veränderung der Zusammensetzung der Mitglieder im Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft Obertshausen GmbH wird gewährleistet, dass beide hauptamtliche Mitglieder des Magistrats, welche die Spitze der Verwaltung bilden und gegenüber der Verwaltung weisungsbefugt sind, im Aufsichtsrat kraft Amtes vertreten sind. Die Mitgliedschaft des 1. Stadtrats im Aufsichtsrat war bisher nur eine Möglichkeit.

Durch die Mitgliedschaft kraft Amtes des 1. Stadtrats im Aufsichtsrat erhöht sich die Anzahl der Mitglieder von 10 auf 11. Die bisherige Regelung, dass neben den 8 Stadtverordneten dem Aufsichtsrat ein weiteres Mitglied, das vom Magistrat der Stadt Obertshausen aus dessen Mitte gewählt wird, angehört, wird durch die veränderte Zusammensetzung des Aufsichtsrats nicht tangiert.

Die Bestimmung hinsichtlich der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, dass ein weiteres Mitglied, das vom Magistrat aus dessen Mitte gewählt wird, im Aufsichtsrat vertreten ist, soll durch die Mitgliedschaft des 1. Stadtrats im Aufsichtsrat kraft Amtes nicht verändert werden. Bei den Überlegungen im Rahmen der Ausarbeitung des Gesellschaftsvertrags wurde die vorteilhafte Möglichkeit, ein fachkompetentes Mitglied des Magistrats, das nicht hauptamtlich im Magistrat vertreten ist, in den Aufsichtsrat entsenden zu können, umgesetzt.

Der Beschluss beinhaltet auch, dass der Bürgermeister seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft kraft Amtes nicht delegieren kann. Weiterhin ist der Bürgermeister verpflichtet, falls er nicht verhindert ist, den Vorsitz im Aufsichtsrat zu führen. Unter Berücksichtigung der beachtlichen finanziellen Schieflage der Beteiligungsgesellschaft und den notwendigen zukunftsorientierten Veränderungen für das Erlebnisbad (früher Waldbad) ist es zwingend erforderlich, dass der Bürgermeister als hauptamtliche Verwaltungsspitze im Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaft vertreten ist und auch den Vorsitz führt.

Mit freundlichen Grüßen

Manuel Friedrich
SPD-Fraktionsvorsitzender

Anthony Giordano
CDU-Fraktionsvorsitzender